

## **Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zu den**

***Freiwilligen Vereinbarungen über die Natura 2000-Gebiete zwischen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (bzw. dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.) und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein***



**19. Juni 2008**

### **Vorbemerkung**

Die mit den vorliegenden freiwilligen Vereinbarungen verbundene außerordentliche Naturschutz-Problematik veranlasst den NABU Schleswig-Holstein, zu diesen Papieren Stellung zu nehmen, obwohl der NABU – ebenso wie andere Naturschutzverbände – nicht in das Verfahren eingebunden wurde. Die Materie ist so komplex und die Vereinbarungstexte demgegenüber dermaßen mit Fehlern durchsetzt, dass der NABU neben der Rahmenvereinbarung nur einzelne der 15 Gebietsvereinbarungen – und selbst diese nur punktuell – einer exakten Detailkritik unterziehen kann. Die genaue Prüfung und Überarbeitung aller in den Vereinbarungen dargestellten angeblichen Sachverhalte ist von einem überwiegend ehrenamtlich tätigen Naturschutzverband zumindest kurzfristig nicht leistbar und erscheint angesichts der bereits bei Stichproben festgestellten immensen Fehlerquote auch nicht mehr sinnvoll. Es ist demgegenüber Aufgabe des Ministeriums, für eine fachlich stimmige Grundlage zu sorgen und diese in ein geordnetes Abstimmungsverfahren zu geben.

Erst vor kurzem hat der NABU zudem Kenntnis von den mit dem Landessportfischerverband (LSFV) getroffenen 15 Einzelvereinbarungen erhalten, die sich auf dieselbe Gebietskulissen beziehen. Deshalb kann zu diesen ebenfalls stark mit Fehlern durchsetzten Vereinbarungen ebenfalls nur ohne Anspruch auf Vollständigkeit Stellung bezogen werden.

### **1. Rahmenvereinbarung, Allgemeines**

Der NABU hat bereits die Rahmenvereinbarung des damaligen MUNF vom 2. Mai 2002 als inhaltslos kritisiert, weil dort zum einen lediglich ein Verfahren beschrieben wurde und zum anderen zu bezweifeln war, ob der Landessportverband dieses Verfahren im Sinne der sich aus der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie ergebenden Verpflichtungen würde fachlich durchführen können. Die damalige Kritik hat sich mit der Vorlage der jetzigen Papiere bestätigt.

Während die Vereinbarung vom 2. Mai 2002 zumindest das vorgesehene Verfahren noch gerafft und verständlich beschrieb, wirkt die Fassung von 2008 aufgebläht, inhaltsarm und teilweise unverständlich. So ist etwa die Analyse des Verhältnisses zwischen Sport und Angelei für eine Rahmenvereinbarung schlicht überflüssig und hätte allein zwischen den Dachverbänden bilateral geklärt werden können. Schon von daher verwundert es, dass das Ministerium dieses in seinem Volumen mit Belanglosigkeiten überfrachtete Papier für unterzeichnungsreif erachtet, obwohl das MLUR sonst bei jeder Gelegenheit großen Wert auf eine 'Verschlankung' von Bestimmungen legt.

Befremdlich wirkt, dass dieses Papier auch keine ausdrückliche Anerkennung der Ziele von Natura 2000 durch die beteiligten Verbände enthält. Lediglich zu erklären, einen Status feststellen zu wollen, „der sich auf die Erhaltungsziele des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes nicht nachteilig auswirkt“, wirkt angesichts wiederholtem öffentlichen Bekenntnisses der Sportverbände zum Umwelt- und Naturschutz ausgesprochen dürftig. 2002 wurde die Rahmenvereinbarung immerhin noch durch eine gemeinsame Absichtserklärung des LSV und des MUNF unterlegt, in der der notwendige Schutz und die Entwicklung von Natur und Umwelt proklamiert wurden. Dieses Papier findet jetzt keine Erwähnung mehr.

Äußerst problematisch ist, dass die Sportverbände gemäß Ziffer 4 der Vereinbarung ohne fachliche Grundlage weitgehend selbst feststellen können, welche sportliche Nutzungsintensität sich auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete „nicht nachteilig auswirkt“. Die Rahmenvereinbarung legt beim Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren eine eindeutige Dominanz des Sportverbandes fest. Eine objektive Situationsdarstellung ist damit ebenso wenig zu erwarten wie ein angemessener Katalog an Maßnahmen und Beschränkungen der sportlichen Nutzung der Natura 2000-Gebiete entwickelbar. Dies wird verstärkt bei den Einzelvereinbarungen deutlich.

Das größte Konfliktpotential resultiert dabei aus der wassersportlichen und sportfischereilichen Nutzung gewässergeprägter Natura 2000-Gebiete, insbesondere der für ihren Wasservogelreichtum bekannten EU-Vogelschutzgebiete. Hier Lösungen nach den Zielsetzungen der Natura 2000-Richtlinien zu finden, muss Inhalt von Managementplänen sein, die auf qualifizierter Grundlagenerhebung beruhen und sorgfältig auf die Erfordernisse der jeweiligen Schutzgebiete eingehen. Diesen Managementplänen und deren Umsetzung wird jedoch fachlich wie rechtlich zweifelhaft vorweg gegriffen, ohne dabei deren inhaltliche Anforderungen auch nur halbwegs zu erfüllen. Das Ministerium hat die Aufgabe der Managementplanung, zu der auch die Auseinandersetzung mit der wassersportlichen Nutzung der als Schutzgebiete gemeldeten Gewässer gehört, sogenannten Lokalen Bündnissen zugedacht. Beispielsweise wird dem gerade vom MLUR anerkannten 'Lokales Bündnis Schwartau-Schwentine', u.a. zuständig für die im Schwentineverlauf gelegenen Seen, nun aber mit der Rahmen- und den Einzelvereinbarungen ein wesentlicher Teil seines Aufgabenbereichs entzogen.

Eine maßgebliche Einschränkung der Bedeutung erfahren die Vereinbarungen allein schon daraus, dass sie ausschließlich organisierte Wassersportler verpflichten können. Eine große Zahl unorganisierter Paddler, Kanuten und Surfer ist mit von Dachorganisationen geschlossenen freiwilligen Vereinbarungen nur schwer zu erreichen. Demgegenüber scheint der organisierte Wassersport in seiner Bedeutung eher rückläufig zu sein, auch wenn die anhängigen Einzelvereinbarungen diesbezüglich ein anderes Bild zu zeichnen versuchen. Selbst bezüglich des auf Vereinsebene organisierten Sports dürfte es Probleme geben, die aus einer freiwilligen Vereinbarung resultierenden notwendigen Beschränkungen in den jeweiligen Natura 2000-Gebieten umzusetzen. Da die örtlichen Vereine als letztlich Verantwortliche juristisch selbständig sind, haben die Dachverbände auf diese nur sehr beschränkten Zugriff, d.h. vor Ort nicht akzeptierte Nutzungsbeschränkungen sind nicht durchsetzbar.

Nicht zuletzt ist anzumerken, dass das vereinbarte Verfahren regional wie überregional vorhandenen Sachverstand und Kenntnisse der Naturschutzverbände weitgehend ausschließt, indem es auf deren Mitwirkung im wesentlichen Arbeitsschritt, der inhaltlichen Gestaltung der Einzelvereinbarungen, verzichtet. Die nach Ziffer 5 vereinbarte Beteiligung der Naturschutzverbände an einer alle drei Jahre statt-

findenden Evaluation ist vor diesem Hintergrund eher als Affront denn als tatsächliches Interesse an deren Kenntnissen zu werten.

## 2. Einzelvereinbarungen

In 15 Einzelvereinbarungen werden jeweils mehrere Natura 2000-Gebiete zu einem Gebietskomplex zusammgezogen behandelt. Die Zusammenfassung der geografisch benachbarten Schutzgebiete zu räumlichen Einheiten erscheint für den vorgesehenen Zweck durchaus grundsätzlich richtig. Eine fehlende inhaltliche und formale Qualität der zwischen LSV und MLUR abgestimmten Rahmenvereinbarung kennzeichnet jedoch auch diese Papiere, wie der NABU am Beispiel der Vereinbarungen *‘Kieler Bucht, Probstei und Selenter Seengebiet (4)’*, *‘Preetz und Umgebung (7)’* und insbesondere *‘Seen mittleres Schwentinesystem (8)’* deutlich macht. Für diese Gebietskulisse sind die auf die dortigen Wasservogelbestände abgestimmten Erhaltungsziele – und damit für Wassersport und Sportfischerei getroffene Regelungen - von besonderer Bedeutung.

Demgegenüber sind Reit- und Schlittenhundesport für diese Gebiete aus Sicht des Naturschutzes von untergeordneter Bedeutung, zumal sie dort nur auf Wegen ausgeübt werden. Allerdings besteht z.B. für die Vereinbarungen *‘Großraum Trave’* (13) und *‘Großraum Schaalsee’* (14) gerade bzgl. des Reitens erheblicher Klärungsbedarf.

### 2.1. Zum Abschnitt *‘Sportliche Aktivitäten im Gebiet’*

Besonders an der Vereinbarung Nr. 8 wird deutlich, dass der Abschnitt 2 (*‘Sportliche Aktivitäten im Gebiet’*) seine Genese offenbar lediglich der Erarbeitung der von den Untergliederungen des LSV selbst erstellten, seitenlangen Beschreibungen ihres Tuns und der Bedeutung der betroffenen Bereiche für die jeweilige Sportart verdankt, die dabei jedoch teilweise zu überzogenen Selbstdarstellungen geraten sind. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Vertreter der einzelnen Sportdisziplinen erfolgreich versucht haben, mit ihren sachlich überzogenen Aktivitätsbeschreibungen eine Raumnutzung zu behaupten, die es in dieser Intensität (noch) gar nicht gibt, mit der aber ein angeblicher Status quo als Ausgangsgrundlage für die Bemessung des Verschlechterungsverbots manifestiert werden soll, der einer zukünftigen Nutzungsintensivierung nicht im Wege stehen wird: Der vorgebliche, nun fixierte Ist-Zustand lässt noch genügend Spielräume für einen Ausbau der wassersportlichen Aktivitäten auf einem Niveau zu, das gegenüber der heutigen Situation für Wasservögel die Habitatnutzung erheblich weiter einschränken bzw. für störungssensiblere Arten sogar ausschließen würde. Da die Situationsbeschreibungen vom MLUR als Oberste Naturschutzbehörde mit ministerieller Unterschrift verbindlich als Status quo anerkannt werden, obwohl sie in vielen Fällen faktisch nicht den Ist-Zustand wiedergeben, dürfte es für das MLUR im Konfliktfall ausgesprochen schwierig werden, bei einem Rückgang der Wasservogelpopulationen eine Einschränkung der wassersportlichen Nutzung zu verlangen, selbst wenn der Populationsrückgang auf eine tatsächliche Nutzungsintensivierung zurückzuführen ist. Die auf den Wasservogelschutz ausgerichteten Erhaltungsziele lassen sich auf diese Weise nicht erreichen.

In den Situationsbeschreibungen werden teilweise Zustände dargestellt, die – zum Glück! – schlicht falsch sind. So werden in Naturschutzgebieten gelegene, für den Wassersport gesperrte Flächen direkt

oder indirekt als genutzte Bereiche vereinnahmt. So wird in Vereinbarung Nr. 8 unter `Kanusport' (S. 6) „die Befahrung ... des Suhrer Sees“ (außerhalb der „Mauserzeit“) angeführt, obwohl der Suhrer See gemäß NSG-Verordnung gar nicht befahren werden darf. Für den Segelsport wird eine Nutzung des Großen Plöner Sees „in allen Teilbereichen“ angegeben (Nr. 8, S. 3), obwohl einige „Teilbereiche“ als Naturschutzgebiete bzw. aus Eigentümerinteressen nicht zu befahren sind. In Vereinbarung Nr. 4 werden unter `Segelsport' (S. 4) für den Selenter See „Wanderfahrten rund um den See“ genannt, obwohl der Nordteil des Sees als Naturschutzgebiet mit einem Befahrensverbot belegt ist. Auch die Wasserflächen des Naturschutzgebiets `Ascheberger Warder' (Seeadlerbrutplatz, Möweninseln, Mauserplatz) sind nicht zu befahren, was den örtlichen Wassersportvereinen bekannt ist, aber in der Vereinbarung nicht erwähnt wird. Im Sommerhalbjahr ist der Schwentinelau zwischen dem Sibbersdorfer und dem Großen Eutiner See aus Gründen des Eisvogelschutzes gesperrt, auch hierzu findet sich in Vereinbarung Nr. 8 keine Angabe.

Des Weiteren wird für abseits der hauptsächlich genutzten Wassersportreviere gelegene Wasserflächen eine Nutzung behauptet, die in der Realität gar nicht oder nicht im dargestellten Ausmaß stattfindet. So wird der Heidensee (Nr. 8, S. 6), der weder mit dem Boot erreichbar noch attraktiv ist, von Kanuten nicht befahren. Der Fuhlensee ist weder per Segelboot erreichbar noch beherbergt er einen Segelverein (Nr. 8, S. 4). Die Ruderer behaupten, den Großen Plöner See und den Großen Eutiner See „ganzjährig“ „mit allen Buchten“ zu befahren (Nr. 8, S. 7), obwohl auf dem Großen Plöner See manche Buchten wegen Flachwasser grundsätzlich gemieden werden, Trainings- und Regattastrecken sich fast ausschließlich auf den zwischen Plön und Bosau gelegenen Hauptteil des Sees beschränken und im Winter nur sporadisch trainiert wird. Auf dem Selenter See (Nr. 4) wird der Wassersport stark reglementiert und damit beschränkt. Auswärtige Kanuten und Segler benötigen zum Befahren eine Genehmigung. Die Situationsbeschreibung der Vereinbarung 4 übergeht diesen Sachverhalt jedoch und suggeriert für den Selenter See uneingeschränkte Wassersportaktivitäten (S. 4) einschließlich Kite-Surfen, das dort jedoch nicht stattfindet. Auch gesurft wird auf dem Selenter See nur in geringer Intensität, beschränkt auf die vor Selent und Bellin gelegene Seefläche (S. 4). Die Hohenfelder Mühlenau und die Hagener Au sind so schmal, dass sie schlicht nicht befahren werden können (Nr. 8, S. 4f).

Nach den Regeln der örtlichen Segelvereine des Großen Plöner Sees ist Anlanden nur an Steganlagen zulässig, nicht aber uneingeschränkt, wie aus Vereinbarung Nr. 8 (S. 3) herauszulesen ist. Übernachten auf dem Gewässer außerhalb von Steganlagen ist auch bei den Vereinen verpönt, auch für den Lanker See, obwohl in Vereinbarung Nr. 7 (S. 3) ungebundenes Anlanden und Übernachten anscheinend als üblich angesehen wird.

Kritisch zu hinterfragen sind zudem die Angaben zu den Zahlen der Vereine und deren Mitgliedern. So werden für den Großen Plöner See 14 Segelvereine angegeben (Nr. 8, S. 3), obwohl dort nur 9 ansässig sind. Auch gibt es an diesem Gewässer mit dem SRSV nur einen Ruderverein, nicht zwei (S. 7). Die Angaben zur Zahl der Kanuvereine sowie fast die gesamte Situationsbeschreibung des Kanusports sind in Vereinbarung Nr. 7 und Nr. 8 gleich, so dass nicht erkenntlich wird, auf welche Gebietskulisse Bezug genommen wird. Mit hohen Mitgliederzahlen soll offenbar das Bild einer enormen wassersportlichen Nutzungsintensität betont werden. Lediglich in den Ausführungen zum Kanusport in Vereinbarung Nr. 7

(*Pretz und Umgebung*, S. 4) wird eingeräumt, dass ein weitaus geringerer Teil der Mitglieder auch tatsächlich aktiv ist.

Manche Situationsdarstellungen scheinen ohne Ortskenntnisse erstellt zu sein und sind schlicht falsch. So betrachtet Vereinbarung Nr. 8 den Fuhlensee fälschlich offenbar als einen dem Dieksee (gelegen bei Bad Malente-Gremsmühlen) angegliederten See (S. 4) und behauptet: „*Ein Segelverein und Einzelstege prägen das Bild des Fuhlensees*“, obwohl das nur 23 ha große, tatsächlich zwischen Plön und Pretz als Ausbuchtung der Schwentine gelegene Gewässer nur von Paddlern und Kanuten durchfahren wird und nur für diese ein einziger Anlegesteg besteht. Völlige geografische Unkenntnis offenbart sich in Vereinbarung Nr. 8 auch in der Beschreibung des Kanusports, in der nicht nur die Seen „*im Verlauf des bekannten und beliebten Wanderwegs `Schwentine`*“ in falscher Reihenfolge und unvollständig aufgeführt worden sind (S. 4), sondern auch offensichtlich irriige Vorstellungen zum Schwentineverlauf bestehen. Den Verfassern ist nämlich offenbar nicht bekannt, dass die Schwentine, obwohl „*bekannter und beliebter Wanderweg*“ (s.o.), trotz gegenteiliger Behauptung doch durch den Großen Plöner See fließt und deswegen der Wasserwanderweg eben nicht „*ohne den Umweg über den großen* (Anm.: Man beachte die Schreibweise!) *Plöner See und seine `Satellitenseen` zu nehmen*“ ist (S. 5).

## **2.2. Zum Abschnitt `Vorgehen zum Erreichen des Erhaltungszieles`**

In Abschnitt 3 soll, der Kapitelüberschrift zufolge, das `Vorgehen zum Erreichen des Erhaltungszieles` (Anm.: Es müsste richtigerweise „*der Erhaltungsziele*“ heißen.) dargelegt werden. Die hier festgehaltenen Angaben sind in ihrer geringen Konkretisierung dürftig und kommen damit der Zielsetzung allenfalls in sehr geringem Maße nach. So findet sich in der Vereinbarung zu den `Seen mittleres Schwentinesystem` (8), von denen die allermeisten als EU-Vogelschutzgebiete für den Wasservogelschutz von außerordentlicher Bedeutung sind, nur für den Segelsport eine präzise und damit abprüfbar angeführte Beschränkung (kein Segelsport vom 15. Oktober – 15. April, S. 12). Ansonsten fehlen in diesem Abschnitt der Vereinbarung Nr. 8 verbindliche Aussagen.

Vereinbarung Nr. 4 enthält für den Segelsport neben dem erklärten Verzicht auf das Befahren „*in den Schutzgebieten*“ immerhin noch die Absicht, „*das Befahren von Gebieten mit erkennbar in der Mauser befindlichen Wasservögeln*“ zu vermeiden (S.7). Der Kanu- und Rudersport verpflichtet sich in der gleichen Vereinbarung zur Rücksichtnahme auf „*die Störanfälligkeit möglicherweise vorhandener Schwärme rastender Meeresenten und deren besondere Schutzwürdigkeit*“ für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April und rät dazu, die Küstengewässer der Probstei in dieser Zeit nur in Ufernähe zu befahren (S. 7).

Derartige Aussagen werfen viele Fragen auf: Was wird hier unter „*Schutzgebieten*“ verstanden – die (ohnehin ganzjährig gesperrten) Naturschutzgebietsbereiche oder die Natura 2000-Gebiete? Erkennen die Segler *mausernde* Vögel als solche? Weshalb fehlen jegliche Aussagen zum Surfen, obwohl Surfen in der Situationsbeschreibung von Vereinbarung Nr. 4 explizit angegeben wird (S. 4)? Weshalb wird nicht generell, d.h. auch von den Kanuten, auf das Befahren der Natura 2000-Gebiete im Winterhalbjahr verzichtet? Bisweilen verblüffen die Aussagen durch ihre Naivität, so die Schlussfolgerung in Vereinbarung Nr. 7 (S. 7): „*Segeln und Regattatätigkeit findet im Winterhalbjahr in den Schutzgebieten nicht statt. Somit*

sind die Schutzgebiete nicht in Gefahr.“ – Hier wird deutlich, dass bei der Formulierung der Maßnahmen keine Fachkräfte des MLUR oder LANU mitgewirkt haben.

Anstelle konkreter Angaben werden die Seiten weit überwiegend mit unverbindlichen Hinweisen auf Schulungen der Mitglieder und allgemeine Verhaltensgrundsätze (z.B. „11 Regeln zum Befahren der Seen und Fließgewässer“, Nr. 8, S. 13), die, wenn überhaupt, nur auszugsweise wiedergegeben werden, sowie mit Selbstverständlichkeiten (z. B. Beachtung der Befahrensregeln in Naturschutzgebieten) gefüllt. Häufig sind diese Textbausteine in allen Vereinbarungen in Gänze oder in weiten Teilen identisch (z.B. für den Tauchsport).

Im Hinblick auf den Wasservogelschutz, auf den sich wesentliche Erhaltungsziele u.a. der in den Vereinbarungen Nr. 4, 7 und 8 bearbeiteten Gebietskulissen beziehen, sind die in Abschnitt 3 beschriebenen Maßnahmen völlig unzulänglich. Zu dieser Einschätzung trägt vor allem bei, dass keine differenzierten, gebietspezifischen Aussagen für einzelne Gewässerteile vorliegen. So sind an den Binnenseen bestimmte Buchten und Uferabschnitte sowie fast alle Inseln und deren umliegende Wasserflächen – auch außerhalb der Naturschutzgebietssperrzonen - von besonderer Bedeutung als Brut-, Mauser- und Rasthabitate. Um diese Bereiche störungsarm zu halten, sind zwischen Naturschutz und Wassersportlern auf örtlicher Ebene mehrfach informelle Absprachen getroffen worden. Weiterhin weisen mehrere Vereine und Bootsverleihe, so für den Lanker See, auf bestimmte Verhaltensregeln beim Anlanden viel dezidierter und ortsbezogener hin, als dies in den allgemeinen Regularien zum Ausdruck gebracht wird. Diese haben sich z.B. in den Streckenvorschlägen des vor wenigen Jahren entwickelten `Wasserwanderwegs Schwentine´ niedergeschlagen, finden sich allerdings in den vorliegenden Vereinbarungen nicht wieder. Damit bleiben zumindest die Vereinbarungen Nr. 7 und 8 inhaltlich deutlich hinter einem bereits vereinbarten Stand zurück.

### **2.3. Zu formalen Unzulänglichkeiten der Vereinbarungen**

Auf die zum überwiegenden Teil geografisch viel zu undifferenzierte, zudem an mancher Stelle mit gravierenden Fehlern behaftete Darstellung ist bereits hingewiesen worden. Dass sich die sportlichen Aktivitäten den jeweiligen Natura 2000-Gebieten aber auch exakt zuordnen lassen können, zeigen als Ausnahme die Ausführungen zum Pferdesport in Vereinbarung Nr. 7, Abschnitt 2.

Auch die Ausdrucksweise lässt Zweifel an der Seriosität der Vereinbarungen zu. Offenbar sind die Texte überwiegend von den Sportverbänden selbst formuliert worden. Teilweise wirken sie wie einem Werbeprospekt entnommen. Überschwänglich geratene Formulierungen wie: „Eissegeln ist im Winter `Pflicht´“ (Nr. 8, S.3), langatmige, nicht selten sprachlich ziemlich unbeholfen wirkende Situationsbeschreibungen, dazu geografische Unkenntnis wie auch grammatikalische Fehler sind Unzulänglichkeiten, die Papiere von derartiger Tragweite und mit der Unterschrift eines Ministers versehen nicht enthalten dürfen.

### **3. Zu den mit dem Landessportfischerverband getroffenen Einzelvereinbarungen**

Für die mit dem LSFV getroffenen Vereinbarungen ist grundsätzlich die gleiche Kritik angebracht. Die Beschreibungen der Aktivitäten wirken aufgebläht und übermäßig besitzergreifend. Der Maßnahmenka-

talog ist in den meisten Vereinbarungen unspezifisch mit allgemeinen Aussagen gefüllt, nicht selten um langatmige Ausführungen etwa zur Jugendarbeit ergänzt, die hier fehl am Platz sind. Gemäß der sicher unbeabsichtigt zutreffend formulierten Überschrift des Abschnitts 3: „*Vorgehen zum Erreichen des Erhaltungszieles für die Sportfischer*“ gewinnt man an mehreren Stellen den Eindruck, dass die Sportfischer `das Erhaltungsziel' eher für ihre Aktivitäten als für den Naturschutz in Anspruch nehmen möchten.

Zwar werden die Angelaktivitäten den einzelnen Gewässern überschaubarer zugeordnet. Doch obwohl gemäß der Kapitelüberschrift in Abschnitt 2 Angaben zu den „*Aktivitäten der Sportfischer im Gebiet mit Ort, Zeit und Zahl*“ angeführt werden sollten, finden sich dort nur teilweise Angaben zur Zahl der Angler und zu Befischungszeiten. Zum Großen Plöner See fehlen alle diesbezüglichen Angaben.

Auffällig ist, dass die wohl an fast allen fischereilich genutzten Gewässern vorgenommenen Besatzmaßnahmen nicht in diesem Abschnitt erwähnt werden. Dagegen werden die Besatzmaßnahmen im Abschnitt 3 als „*Vorgehen zum Erreichen des Erhaltungszieles für die Sportfischer*“ deklariert. Das ist vollkommen widersinnig, da sie im Hinblick auf die FFH-Richtlinie durchaus problematisch wirken können (Durch die Beeinträchtigung der natürlichen Fischartenzusammensetzung z.B. durch massiven Aalbesatz, Beeinträchtigung des Zooplanktonaufkommens durch massiven Maränenbesatz mit der Folge zunehmender Wassertrübung, Verdrängung autochthoner Stämme der Großen Maräne). Nicht ohne Grund ist nach § 13 Absatz 3 der Besatz nur ausnahmsweise zulässig; dagegen wird allerdings regelmäßig verstoßen. Vollends unglaublich wirkt die gegebene Begründung, der künstliche Fischbesatz sei „*allerdings ebenfalls unter dem Aspekt der Förderung von Nahrungsgrundlagen der hier brütenden, rastenden und/oder mausernden Fischfresser (Seeadler, Flusseeeschwalbe, Eisvogel, Haubentaucher, Kormoran, Gänseäger, Schwarzkopf-, Zwerg- und Trauerseeschwalbe u.a.m.) interessant und doppelt sinnvoll*“ (Nr. 8, S. 7). Der LSFV behauptet hier allen Ernstes, Kormorane durch Besatz fördern zu wollen, wo er doch ansonsten bei jeder Gelegenheit auf deren drastische Reduzierung drängt. Zudem gibt es keine „Schwarzkopfseschwalbe“ (gemeint ist wohl die Schwarzkopfmöwe). „Zwerg- und Trauerseeschwalben“ erreichen die in Vereinbarung Nr. 8 bearbeitete Kulisse nur sporadisch und kurzzeitig auf dem Durchzug. Für keine der aufgezählten Vogelarten sind Maräne (wobei nicht zwischen Großer und Kleiner Maräne unterschieden worden ist), Aal und Hecht die „Nahrungsgrundlage“. Derart falsche biologische Darstellungen sind schlichtweg peinlich und dürfen nicht mit Hilfe des MLUR verbreitet werden, schon gar nicht in Vereinbarungen von dieser Tragweite!

Tatsächlich auf die Natura 2000-Erhaltungsziele abgestimmte Maßnahmen in Form von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen sind nur vereinzelt zu finden, obwohl die Angelfischerei an vielen Gewässern einen massiven Störfaktor für Wasservögel darstellt und durch un gelenktes Uferangeln erhebliche Vegetationsschäden hervorgerufen werden können. Stattdessen wird nur ein allgemeiner Verhaltenskodex in den Vordergrund gerückt.

Befremdlich wirken Vorschläge, das Angeln in Naturschutzgebieten zu gestatten, nicht zuletzt auch deswegen, weil sie im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in Abschnitt 3 erfolgen. So wird gegen das bestehende Fangverbot im NSG `Kossautal' mit „*zweckdienlichen anglerischen Aktivitäten wie etwa die selektive Entnahme sehr großer Hechte*“ und „*dem Heranführen der Beteiligten an die Notwendigkeiten eines Naturschutzareals*“ argumentiert (Nr. 5, S. 9). In Vereinbarung Nr. 10 fordern die Sportfischer für NSG-Flächen eine „*angepasste Öffnung der Angelei*“, „*um der kritischen Entwicklung der Fischwilderei in den*

NSG-Gebieten am Nordufer der Elbe entgegen wirken zu können“ (S. 9). In den Vereinbarungen lassen sich weitere Beispiele für das Bemühen des LSFV finden, die Sportfischerei in Schutzgebieten gegen jede fachliche Notwendigkeit auszuweiten, statt sie zu begrenzen.

Bezüglich der Küstenangelei fällt zunehmend auf, dass Angler im Winterhalbjahr mit Motorbooten in hoher Geschwindigkeit zu ihren Angelplätzen fahren und dabei keine Rücksicht auf große Wasservogelansammlungen nehmen. Dieses Verhalten widerspricht klar den für alle Küstengewässer geltenden Vereinbarungen (Abschnitt 3) zum Abstandhalten. Offen bleibt, wie solches Fehlverhalten geahndet werden soll: Gerade für das Angeln in Küstengewässern stellt sich die Frage, wie der LSFV Personen, die sich nicht an Vereinbarungen halten, sanktionieren kann, da ein Großteil der dortigen Angler nicht vereinsgebunden ist. In den EU-Vogelschutzgebieten der Küstengewässer sollte das Befahren mit Motorbooten zum Angeln im Winterhalbjahr zum Schutz der Rastvogelansammlungen generell untersagt werden, um diesen anhaltenden Störungen wirkungsvoll begegnen zu können.

#### 4. Fazit

Konfliktfelder zwischen Sport und Naturschutz bestehen in Natura 2000-Gebieten in unterschiedlicher Intensität. Besonders betroffen sind als EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesene Seen und Küstengewässer, an denen die hauptsächlich auf Wasservogel bezogenen Erhaltungsziele durch un gelenkte wassersportliche Aktivitäten gefährdet werden. Es ist eine EU-rechtlich zwingend geforderte Aufgabe des Landes, dafür zu sorgen, dass zumindest auf diesen Gewässern die Brut-, Rast- und Mauserbestände der Wasservogelarten nicht durch Störungen beeinträchtigt werden. Dafür notwendige Instrumentarien sind die Ausweisung von geeigneten, störungsarm zu haltenden Gewässerflächen, Erhalt und Entwicklung naturnaher Uferstrecken sowie zeitlich begrenzte Nutzungsbeschränkungen für großräumige Bereiche.

Die Grundlage für ein derartiges Managementkonzept müssen qualifizierte, fachlich stimmige Erhebungen der Vogelbestände und deren Habitatnutzung einerseits und der wassersportlichen Aktivitäten andererseits bilden. Ornithologische Daten in hoher Dichte bietet das Wasservogelmonitoring. Methoden zur Erfassung der sportlichen Gewässernutzung sind in Gutachten wie dem *‘Orientierungsrahmen Wassersport und Umwelt Schleswig-Holstein’* (1997) entwickelt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Angaben der vor Ort ansässigen Vereine, ergänzt durch eigene Erfassungen von Bootsliegeplätzen und der Frequentierung von Bootsverleihern und Campingplätzen, der Realität weitaus eher entsprechen als die Angaben der Dachverbände.

Aus diesen Daten sind anhand der gebietsspezifischen Erhaltungsziele die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen abzuleiten. Nach Erfahrung des NABU besteht bei den lokalen Wassersportvereinen durchaus große Bereitschaft, hier konstruktiv mitzuwirken. Die Moderation dieses Prozesses wäre Arbeitsauftrag für die Lokalen Bündnisse, wie sie vom Ministerium skizziert worden sind. Weshalb das Ministerium den Lokalen Bündnissen diese Aufgabe mit den vorliegenden Vereinbarungen praktisch entzogen hat, bleibt dem NABU unerklärlich.

Wie oben dargestellt, werden die vorliegenden Vereinbarungen diesen Ansprüchen in keiner Weise gerecht. Sie skizzieren eine räumlich wie zeitlich nicht den Tatsachen entsprechende, übermäßige wassersportliche Aktivitätsdichte als Status quo und damit als Niveau, das den ökologischen Erhaltungszielen gerecht werden soll. Entspräche die beschriebene Nutzungsintensität mit dem daran gekoppelten Stö-



rungepotential jedoch der Realität, wären die betroffenen Gewässer avifaunistisch längst völlig entwertet. Darüber hinaus vermeiden die Vereinbarungen mit wenigen Ausnahmen die Festschreibung konkreter Erhaltungsmaßnahmen. Stattdessen ziehen sie sich allein auf allgemeine Verlautbarungen zurück. Damit bleibt das Schutzniveau gering und weitgehend im Ermessen der Wassersportler gelegen.

Die Vereinbarungen erwecken den Eindruck, als seien mit ihnen – wie eigentlich notwendig – sämtliche Wassersportler in die Pflicht genommen worden. Dieser Eindruck ist falsch. Vertragspartner des Ministeriums sind die Dachverbände der jeweiligen Sportarten. Da die lokalen Vereine als eigentliche Akteure rechtlich selbständig sind, werden diese nicht auf die Einhaltung von Maßnahmen verpflichtet werden können, die lediglich von den Dachverbänden vertraglich zugesichert worden sind. Dies gilt selbst, wenn viele (jedoch nicht alle) örtlichen Vereine einem Dachverband zugeordnet sind. Auch Vereinsmitglieder können mit freiwilligen Vereinbarungen nur appellativ erreicht werden. Die Bereitschaft zum lokalen Engagement wird zudem dadurch nicht gefördert, dass die örtlichen Wassersportvereine vor der Formulierung der Vereinbarungen von ihren Dachverbänden offenbar nicht konsultiert worden sind. So hatten mindestens im Raum Plön vom NABU angesprochene Vereine keine Kenntnis von den Papieren und deren Genese. Der NABU geht aber davon aus, dass mit den ortsansässigen Wassersportverbänden die EU-rechtlichen Vorgaben durchaus zu erfüllen sind, sofern klare Regelungen auf fachlich tragfähiger Basis getroffen werden. Gut eingebundene Mitglieder zeigen bei vereinsbezogenen Aktivitäten wie Regatten, Training und gemeinsame Wanderfahrten sowie individuelle Fahrten in der Regel die gebotene Rücksichtnahme.

Problematisch ist dagegen das Verhalten vieler unorganisierter Kanuten und Paddler, die zum großen Teil als Urlauber oder Tagesausflügler von auswärts anreisen und meist keine Kenntnis über gebietsspezifische Schutzbelange besitzen. So werden Störungen der beiden auf Inseln gelegenen Seeadlerbrutplätze des Großen Plöner Sees und andere Missachtungen von Befahrensverböten fast ausschließlich von unorganisierten bzw. auswärtigen Wassersportlern verursacht. Die Zahl der Unorganisierten ist im Vergleich zu in den lokalen Vereinen organisierten aktiven Wassersportlern deutlich im Steigen begriffen. Diese Gruppe ist mit freiwilligen Vereinbarungen nicht erreichbar. Dies gilt in besonderem Maße erst recht für Windsurfer.

Nach Auffassung des NABU wird dieser Problematik nur beizukommen sein, wenn gewässerspezifische Regelungen zu Befahrenseinschränkungen auf dem Verordnungsweg getroffen werden, die damit für alle verbindlich sind.

Die vorgelegten Papiere sind derart mangelhaft verfasst, dass sie keinen nennenswerten positiven Beitrag zum Erreichen der für die Natura 2000-Gebiete formulierten Erhaltungsziele leisten können. Dem MLUR kann nur geraten werden, die Vereinbarungen komplett neu zu erarbeiten und sich dabei vorhandener fachlicher Kompetenz zu bedienen.

Fritz Heydemann